

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.5.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.7.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Slavistik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der

Studierenden im Bereich der slavischen Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. der slavischen Sprachwissenschaft begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und vertieft erworbene Kompetenzen unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen. ³Das Fach behandelt die slavischen Sprachen, Literaturen und Medien und ihre Einbettung in einen größeren kulturwissenschaftlichen Kontext. ⁴Die Studierenden sollen lernen fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literatur- und sprachwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse zweier slavischen Sprachen, ihrer linguistischen Struktur und der in ihnen abgefassten Literaturen.

⁵Im Master-Studiengang Slavistik sind jeweils eine Erstsprache mit ausreichenden Vorkenntnissen (wahlweise Russisch, Polnisch oder Tschechisch) und eine Zweitsprache mit Vorkenntnissen (zusätzlich zu den erstgenannten sind Serbisch/Kroatisch und Slovenisch möglich) zu studieren. Die Zweitsprache entfällt im Profildbereich C (Deutsch-polnische transkulturelle Studien).

⁶Im M.A.-Studiengang kann zwischen drei Profildbereichen gewählt werden:

- a) Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft
- b) Slavische Sprachwissenschaft
- c) Deutsch-polnische transkulturelle Studien.

⁷Die Studierenden entscheiden sich zu Anfang des Studiums für einen der drei Bereiche. Ein Wechsel ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das dritte Semester möglich.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Slavistik ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt. ⁴Der Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien kann nur zum Wintersemester begonnen werden und beinhaltet ein obligatorisches Auslandssemester an der Universität Warschau im dritten Fachsemester.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein mindestens dreijähriges grundständiges Studium der Slavistik oder eines affinen philologischen oder kulturwissenschaftlichen Fachs an einer in- oder ausländischen Universität mit gutem Erfolg (mind. Note 2,5).

²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.A in Slavistik sind außerdem Deutschkenntnisse erforderlich, die – sofern es sich nicht um die Muttersprache handelt – mindestens auf dem Niveau B2/C1 des europäischen Referenzrahmens liegen müssen und in der Regel durch ein TestDaF-Zertifikat (TestDaF Niveaustufe 4 / DSH 2) nachzuweisen sind.

Darüber hinaus sind für das Studium gute Kenntnisse mindestens einer und Grundkenntnisse einer weiteren slavischen Sprache notwendig, die am Slavischen Seminar der Universität studierbar sind. Für den Profildbereich C (Deutsch-polnische transkulturelle Studien) muss die Erstsprache Polnisch sein. Es sind hierfür Kenntnisse des Polnischen mindestens auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

Zusätzlich muss über gesicherte Englischkenntnisse verfügt werden, die mindestens dem Niveau entsprechen, das in einem fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht erreicht wird.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Slavistik gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

a) Profildbereich Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SLA-MA-A01	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	3
			9
	SLA-MA-A02	Vertiefungsmodul ¹	9
	SLA-MA-A03	Sprachliches Spezialisierungsmodul I: Erstsprache	4
		Sprachliches Spezialisierungsmodul I: Zweitsprache	5
2	SLA-MA-A04	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	3
			9
	SLA-MA-A02	Vertiefungsmodul	9
	SLA-MA-A05	Sprachliches Spezialisierungsmodul II: Erstsprache	5
		Sprachliches Spezialisierungsmodul II: Zweitsprache	4
3	SLA-MA-A06	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	3
			9
	SLA-MA-A07	Freies Modul ²	3
	SLA-MA-A08	Praxismodul	6
4	SLA-MA-A09	Prüfungsmodul: Master-Arbeit	9
		Mündliche M.A.-Prüfung	20
			10

¹ Die eine Veranstaltung des Vertiefungsmoduls muss aus der Slavischen Sprachwissenschaft gewählt werden, die zweite kann aus einem der drei Spezialisierungsbereiche oder aus den Fächern Internationale Literaturen, Osteuropäische Geschichte oder Allgemeine Sprachwissenschaft gewählt werden.

² Das Freie Modul kann aus folgenden Bereichen gewählt werden: Germanistik, Anglistik, Romanistik, Skandinavistik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Rhetorik, Internationale Literaturen, Osteuropäische Geschichte, Geschichte, Empirische Kulturwissenschaften, Philosophie, Judaistik, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte, Politikwissenschaft.

b) Profildbereich Slavische Sprachwissenschaft

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SLA-MA-B01	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	3
			9
	SLA-MA-B02	Vertiefungsmodul ³	9
	SLA-MA-B03	Sprachliches Spezialisierungsmodul I: Erstsprache Sprachliches Spezialisierungsmodul I: Zweitsprache	4
5			
2	SLA-MA-B04	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	3
			9
	SLA-MA-B02	Vertiefungsmodul	9
	SLA-MA-B05	Sprachliches Spezialisierungsmodul II: Erstsprache Sprachliches Spezialisierungsmodul II: Zweitsprache	5
4			
3	SLA-MA-B06	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	3
			9
	SLA-MA-B07	Freies Modul ⁴	3
			6
SLA-MA-B08	Praxismodul	9	
4	SLA-MA-B09	Prüfungsmodul Master-Arbeit	20
		Mündliche M.A.-Prüfung	10

c) Deutsch-polnische transkulturelle Studien

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SLA-MA-C01	Spezialisierungsmodul I (Sprachwissenschaft)	3
			9
	SLA-MA-C02	Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis	4
			4
	SLA-MA-C03	Kontextwissen	3
3			
SLA-MA-C04	Sprachkompetenz I	4	
2	SLA-MA-C05	Spezialisierungsmodul II (Polnische Literatur und Kultur)	6
	SLA-MA-C06	Spezialisierungsmodul III (Interkulturelle Kommunikation)	3
			9
	SLA-MA-C02	Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis	4
SLA-MA-C04	Sprachkompetenz I	5	
3	SLA-MA-C05	Spezialisierungsmodul II (Polnische Literatur und Kultur)	3
			9
	SLA-MA-C06	Spezialisierungsmodul III (Interkulturelle Kommunikation)	3

³ Die eine Veranstaltung des Vertiefungsmoduls muss aus der Slavischen Literaturwissenschaft gewählt werden, die zweite kann aus einem der drei Spezialisierungsbereiche oder aus den Fächern Internationale Literaturen, Osteuropäische Geschichte oder Allgemeine Sprachwissenschaft gewählt werden.

⁴ Das Freie Modul kann aus folgenden Bereichen gewählt werden: Germanistik, Anglistik, Romanistik, Skandinavistik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Rhetorik, Internationale Literaturen, Osteuropäische Geschichte, Geschichte, Empirische Kulturwissenschaften, Philosophie, Judaistik, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte, Politikwissenschaft.

	SLA-MA-C07	Literaturkritik	4
			4
	SLA-MA-C08	Sprachkompetenz II	3
	SLA-MA-C09	Praxismodul	7
4	SLA-MA-C10	Prüfungsmodul: Master-Arbeit	20
		Mündliche M.A.-Prüfung	10

(3) Das Praxismodul beinhaltet z.B. ein Praktikum in einem fachaffinen Arbeitsfeld.

(4) Im Profildbereich Literatur- und Kulturwissenschaft sind die Spezialisierungsmodule I bis III aus den Bereichen Theorie oder Epoche oder Autor/Gattung zu wählen, wobei alle drei Bereiche abzudecken sind. Es ist darauf zu achten, dass jeweils eines der Spezialisierungsmodule mit einer Klausur, eines mit einer mündlichen Prüfung und eines mit einer Hausarbeit abgeschlossen wird; die Reihenfolge ihrer Erbringung ist frei wählbar. Im Profildbereich Sprachwissenschaft sind die Spezialisierungsmodule I bis III aus den Bereichen Grammatik oder Pragmatik/Textlinguistik oder Diachronie zu wählen, wobei alle drei Bereiche abzudecken sind. Es ist darauf zu achten, dass jeweils eines der Spezialisierungsmodule mit einer Klausur, eines mit einer mündlichen Prüfung und eines mit einer Hausarbeit abgeschlossen wird; die Reihenfolge ihrer Erbringung ist frei wählbar.

Im Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien sind das erste Spezialisierungsmodul aus der Sprachwissenschaft und die Spezialisierungsmodule II und III aus der Literatur- und Kulturwissenschaft zu wählen. Im dritten Semester ist ein obligatorisches Auslandssemester in Warschau vorgesehen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Oberseminare
3. Hauptseminare
4. Sprachkurse
5. Oberkurse

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Slavistik ist deutsch.

Die Studien- und Prüfungssprache im Profilbereich C während des obligatorischen Auslandssemesters an der Universität Warschau ist polnisch. ³Die M.A.-Prüfung findet zum überwiegenden Teil in der Erstsprache des M.A.-Faches statt. Handelt es sich dabei um die Muttersprache des Kandidaten, so findet die Prüfung zum überwiegenden Teil in deutscher Sprache statt.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- (1) die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
- (2) der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

³Die endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich für den literatur- und kulturwissenschaftlichen sowie den linguistischen Schwerpunkt aus den Modulen A 01, A 02, A 04, A 06 und A 07 (Profilbereich A) bzw. aus den Modulen B 01, B 02, B 04, B 06 und B 07 (Profilbereich B). Die Reihenfolge, in der die Module mit den unterschiedlichen Prüfungsleistungen absolviert werden, ist frei.

⁴Die endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich für den Profilbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien (Profilbereich C) aus den Modulen C 01, C 02, C 05 und C 06.

⁵Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen. Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

Studierende des Profildereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien können die Master-Arbeit in deutscher oder in polnischer Sprache anfertigen. Sie werden von einem Betreuer der Universität Tübingen und einem Betreuer der Universität Warschau unterstützt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für den literatur- und kulturwissenschaftlichen Profildereich, den sprachwissenschaftlichen Profildereich sowie den Profildereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien zu 20 % aus der Note der Master-Arbeit, zu 20 % aus der Note der mündlichen M.A.-Prüfung und zu 60 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der nach § 8 endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungen.

²Die Umrechnung der Noten vom deutschen auf das polnische System und umgekehrt für den Profildereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien erfolgt wie Folgt:

Note Tübingen	Note Warschau
bis 1,5	5,0 (bardzo dobry)
von 1,6 bis 2,0	4,5 (dobry plus)
von 2,1 bis 3,0	4,0 (dobry)
von 3,1 bis 3,5	3,5 (dostateczny plus)
von 3,6 bis 4,0	3,0 (dostateczny)
von 4,1 bis 5,0	2,0 (niedostateczny)

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

³Die Studien- und Prüfungsordnungen für die bisherigen Master-Studiengänge Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft und Slavische Sprachwissenschaft (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6/2006) treten außer Kraft.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in einem der bisherigen Master-Studiengänge Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Slavische Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die M.A.-Prüfung nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von zwei Jahren nach in Kraft treten dieser Ordnung abzulegen.

⁵Studierende, die ihr Master-Studium im bisherigen Master-Studiengang Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den M.A.-Studiengang Slavistik Profildereich Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

⁸Studierende, die ihr Master-Studium im bisherigen Master-Studiengang Slavische Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den M.A.-Studiengang Slavistik Profildbereich Slavische Sprachwissenschaft mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁹Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ¹⁰Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.7.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.05.2013 die nachstehende Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012, Nr. 13, S. 645 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.05.2013 erteilt.

Artikel 1

Die Tabelle nach § 3 Absatz 2 c) Deutsch-polnische transkulturelle Studien erhält folgende Fassung:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SLA-MA-C01	Spezialisierungsmodul I (Sprachwissenschaft)	3
			9
	SLA-MA-C02	Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis	4
			4
	SLA-MA-C03	Kontextwissen	3
			3
	SLA-MA-C04	Sprachkompetenz I	4
	2	SLA-MA-C05	Spezialisierungsmodul II (Polnische Literatur und Kultur)
SLA-MA-C06		Spezialisierungsmodul III (Interkulturelle Kommunikation)	3
			9
SLA-MA-C02		Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis	4
SLA-MA-C04	Sprachkompetenz I	5	
3	SLA-MA-C05	Spezialisierungsmodul II (Polnische Literatur und Kultur)	9
	SLA-MA-C06	Spezialisierungsmodul III (Interkulturelle Kommunikation)	3
	SLA-MA-C07	Literaturkritik	4
			4
	SLA-MA-C08	Sprachkompetenz II	3
SLA-MA-C09	Praxismodul	7	
4	SLA-MA-C10	Prüfungsmodul: Master-Arbeit	20
		Mündliche M.A.-Prüfung	10

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 06.05.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Präambel

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziffer 9, § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die nachfolgende Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 16. Juli 2012 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 13), zuletzt geändert am 6.5.2013 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013 Nr.7) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 01. Juli 15 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Slavistik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der slavischen Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. der slavischen Sprachwissenschaft begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und vertieft erworbene Kompetenzen unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen. ³Das Fach behandelt die slavischen Sprachen, Literaturen und Medien und ihre Einbettung in einen größeren kulturwissenschaftlichen Kontext. ⁴Die Studierenden sollen lernen fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literatur- und sprachwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. ⁵Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse zweier slavischen Sprachen, ihrer linguistischen Struktur und der in ihnen abgefassten Literaturen.

⁶Im Master-Studiengang Slavistik sind jeweils eine Erstsprache (wahlweise Russisch, Polnisch oder Tschechisch) und eine Zweitsprache (zusätzlich zu den erstgenannten sind Serbisch/Kroatisch und Slovenisch möglich) zu studieren. ⁷Die Zweitsprache entfällt im Profildbereich C (Deutsch-polnische transkulturelle Studien).

⁸Im M.A.-Studiengang kann zwischen drei Profildbereichen gewählt werden:

- a) Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft
- b) Slavische Sprachwissenschaft
- c) Deutsch-polnische transkulturelle Studien.

⁹Die Studierenden entscheiden sich zu Anfang des Studiums für einen der drei Bereiche. ¹⁰Ein Wechsel ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das dritte Semester möglich.“

In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die in Klammern gesetzte Note 2,5 gestrichen und durch die Note 2,3 ersetzt.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für das Studium des M.A in Slavistik sind außerdem Deutschkenntnisse erforderlich, die – sofern es sich nicht um die Muttersprache handelt – mindestens auf dem Niveau B2/C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) liegen müssen und in der Regel durch ein TestDaF-Zertifikat (TestDaF Niveaustufe 4 / DSH 2) nachzuweisen sind.

²Darüber hinaus sind für das Studium selbständige Kenntnisse (Niveau B2/C1 GeR) mindestens einer und grundlegende Kenntnisse (Niveau A2 GeR) einer weiteren slavischen Sprache notwendig, die am Slavischen Seminar der Universität studierbar sind. ³Für den Profildbereich C (Deutsch-polnische transkulturelle Studien) muss die Erstsprache Polnisch sein. ⁴Es sind hierfür Kenntnisse des Polnischen mindestens auf dem Niveau B2 GeR nachzuweisen.

⁵Zusätzlich muss über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 GeR verfügt werden, die mindestens dem Niveau entsprechen, das in einem fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht erreicht wird.“

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

a) Profildbereich Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft

b)

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SLA_MA_A01	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	1	12
SLA_MA_A02	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft	1	9
SLA_MA_A03	Pflicht	Sprachliches Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	1+2	9
SLA_MA_A04	Pflicht	Sprachliches Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	1+2	9
SLA_MA_A05	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	2	12
SLA_MA_A06	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	2	9
SLA_MA_A07	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	3	12
SLA_MA_A08	Wahlpflicht	Fächerübergreifendes Vertiefungsmodul	3	9
SLA_MA_A09	Wahlpflicht	Praxismodul	3	9
SLA_MA_A10	Wahlpflicht	Masterarbeit	4	30
Summe				120

b) Profilbereich Slavische Sprachwissenschaft

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SLA_MA_B01	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	1	12
SLA_MA_B02	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	1	9
SLA_MA_B03	Pflicht	Sprachliches Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	1+2	9
SLA_MA_B04	Pflicht	Sprachliches Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	1+2	9
SLA_MA_B05	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	2	12
SLA_MA_B06	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	2	9
SLA_MA_B07	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	3	12
SLA_MA_B08	Wahlpflicht	Fächerübergreifendes Vertiefungsmodul	3	9
SLA_MA_B09	Wahlpflicht	Praxismodul	3	9
SLA_MA_B10	Wahlpflicht	Masterarbeit	4	30
Summe				120

c) Deutsch-polnische transkulturelle Studien

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SLA_MA_C01	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I (Sprachwissenschaft)	1	12
SLA_MA_C02	Pflicht	Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis	1+2	12
SLA_MA_C03	Wahlpflicht	Kontextwissen	1	6
SLA_MA_C04	Pflicht	Sprachkompetenz I	1+2	9
SLA_MA_C05	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II (Polnische Literatur und Kultur)	2+3	18
SLA_MA_C06	Pflicht	Spezialisierungsmodul III (Interkulturelle Kommunikation)	2+3	15
SLA_MA_C07	Pflicht	Literaturkritik	3	8
SLA_MA_C08	Pflicht	Sprachkompetenz II	3	3
SLA_MA_C09	Wahlpflicht	Praxismodul	3	7
SLA_MA_C10	Wahlpflicht	Masterarbeit	4	30
Summe				120

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Im Profildbereich Literatur- und Kulturwissenschaft sind die Spezialisierungsmodul I bis III aus den Bereichen Theorie oder Epoche oder Autor/Gattung zu wählen, wobei alle drei Bereiche abzudecken sind. ²Von den drei Spezialisierungsmodulen ist je eines mit einer mündlichen Prüfung, einer Klausur und einer Hausarbeit abzuschließen. ³Die Reihenfolge ihrer Erbringung ist frei wählbar.

⁴Im Profildbereich Sprachwissenschaft sind die Spezialisierungsmodul I bis III aus den Bereichen Grammatik oder Pragmatik/Textlinguistik oder Diachronie zu wählen, wobei alle drei Bereiche abzudecken sind. ⁵Von den drei Spezialisierungsmodulen ist je eines mit einer mündlichen Prüfung, einer Klausur und einer Hausarbeit abzuschließen; die Reihenfolge ihrer Erbringung ist frei wählbar.

⁶Im Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien sind das erste Spezialisierungsmodul aus der Sprachwissenschaft und die Spezialisierungsmodul II und III aus der Literatur- und Kulturwissenschaft zu wählen. ⁷Im dritten Semester ist ein obligatorisches Auslandssemester in Warschau vorgesehen.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 3. Studiensemester (vgl. Übersicht

§ 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

- der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

³Die endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich für den literatur- und kulturwissenschaftlichen sowie den linguistischen Schwerpunkt Profildbereich aus den Modulen A 01, A 02, A 05, A 06, A 07 und A 08 (Profildbereich A) bzw. aus den Modulen B 01, B 02, B 05, B 06, B 07 und B 08 (Profildbereich B). ⁴Die Reihenfolge, in der die Module mit den unterschiedlichen Prüfungsleistungen absolviert werden, ist frei. ⁵Die endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich für den Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien (Profildbereich C) aus den Modulen C 01, C 02, C 05 und C 06.

⁶Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen, mit denen in den Profildbereichen A und B die drei Bereiche der Spezialisierungsmodul abgedeckt werden. Mindestens ein Thema bezieht sich dabei auf ein Gebiet der zweiten slavischen Sprache. ⁷Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.

4. In § 9 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für den literatur- und kulturwissenschaftlichen Profildbereich, den sprachwissenschaftlichen Profildbereich sowie den Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien zu 40 % aus der Note des Moduls Masterarbeit und zu 60 % aus dem nach Leistungspunkten

gewichteten Durchschnitt der Noten der nach § 8 endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungen. Innerhalb des Moduls Masterarbeit werden die mündliche Prüfung mit 20% und die Masterarbeit mit 80% gewichtet.

³Die Umrechnung der Noten vom deutschen auf das polnische System und umgekehrt für den Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien erfolgt wie folgt:

Note Tübingen	Note Warschau
bis 1,5	5,0 (bardzo dobry)
von 1,6 bis 2,0	4,5 (dobry plus)
von 2,1 bis 3,0	4,0 (dobry)
von 3,1 bis 3,5	3,5 (dostateczny plus)
von 3,6 bis 4,0	3,0 (dostateczny)
von 4,1 bis 5,0	2,0 (niedostateczny)

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-semester 2015/2016.

Tübingen, den 01.07.15

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Präambel

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziffer 9, § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.05.2017 die nachfolgende Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 16. Juli 2012 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 13), zuletzt geändert am 01.07.2015, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.05.2017 erteilt.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 17.05.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor